



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



18. Dezember 2012
Seite 1 von 2

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG-NRW)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG-NRW) beschlossen.

Die Verordnung bedarf nach § 21 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen des Einvernehmens des für Wirtschaft zuständigen Ausschusses des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Seite 2 von 2

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung. Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft

Verordnung
zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen
umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung,
Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie
Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
bei der Anwendung des
Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(Verordnung
Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
– RVO TVgG - NRW)
Vom

Auf Grund von § 21 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) wird im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Teil 1

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Verordnung konkretisiert nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend § 3 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen die Verfahrensanforderungen von §§ 17 bis 19 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz, zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien sowie von Maßnahmen der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Nachhaltigkeitsaspekte) in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens.

(2) Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung sind nicht anzuwenden bei Leistungen, die entsprechend § 3 Absatz 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von

Leistungen (VOL/A)¹ bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden können (Direktkauf). Die Vorgabe zur Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung sind für die Lieferung oder Verwendung von Waren, Geräten oder Ausrüstungen nur dann zwingend anzuwenden, wenn diese Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung oder wesentlicher Bestandteil einer Dienst- oder Bauleistung ist. Ausnahmen sind entsprechend zu begründen.

§ 2

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann bereits bei der Definition des Auftragsgegenstandes im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechtes den Umfang der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vorgeben. Darüber hinaus können diese Anforderungen grundsätzlich in allen Phasen des Vergabeverfahrens, namentlich in der Leistungsbeschreibung bei der Definition des Auftragsgegenstandes, dessen technischer Spezifikation oder als zusätzliche Ausführungsbedingung und bei der Wertung der Angebote als Eignungs- oder Zuschlagskriterium berücksichtigt werden, sofern sie bekanntgemacht worden sind. Die konkrete Festlegung der Anforderungen und der Umfang der Vorgaben sind im Rahmen der Bedarfsermittlung hinreichend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber entscheidet, wie, in welchem Umfang und an welcher Stelle im Vergabeverfahren er entsprechend den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen die Nachhaltigkeitsaspekte bei der jeweiligen Beschaffung berücksichtigt.

(2) Technische Spezifikationen sind die in den Vergabeunterlagen zu beschreibenden Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen. Sie können sich auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die

¹ in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, ber. BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755);

spezifische Erbringung der Leistungen oder jedes sonstige Lebenszyklusstadium beziehen, sofern sie gemäß § 3 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in sachlichem Zusammenhang zum Gegenstand des öffentlichen Auftrages stehen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Leistungs- und Funktionsanforderungen vorgeben. Die Leistungs- oder Funktionsanforderungen sind so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen. Hierfür können sie die detaillierten Spezifikationen oder gegebenenfalls Teile davon verwenden, die in europäischen, nationalen oder anderen Siegeln, Zertifikaten und Erklärungen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Leistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Siegel, das Zertifikat oder die Erklärung auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. das Siegel, das Zertifikat oder die Erklärung im Rahmen eines Verfahrens erlassen wird, an dem interessierte Kreise - wie zum Beispiel staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und nichtstaatliche Organisationen – teilnehmen können, und
4. das Siegel, das Zertifikat oder die Erklärung für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der öffentliche Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, welche Siegel, Zertifikate und Erklärungen grundsätzlich geeignet sind, seine Leistungs- und Funktionsanforderungen an den Leistungsgegenstand zu erfüllen, und, dass er diese als Nachweis für bestimmte soziale, umweltbezogene oder sonstige Eigenschaften akzeptiert. Gleichwertige Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind zu akzeptieren; die Beweislast liegt beim Bieter.

(4) Im Vergabeverfahren können Nachhaltigkeitsaspekte unter Beachtung der Vorgaben des § 3 Absatz 5 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-

Westfalen auch als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. In diesem Fall müssen sie auftragsbezogen und objektiv quantifizierbar sein, auch wenn sie nicht notwendig wirtschaftlicher Natur sind.

§ 3

Auftragsbezug und ergänzende Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

(1) Nachhaltigkeitsaspekte können nur dann dem Bieter als ergänzende Bedingungen für die Ausführung des Auftrags gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen auferlegt werden, sofern

1. diese keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
2. alle geeigneten Bieter in der Lage sind, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

(2) Auftragsbezug gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bedeutet, dass die vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgegebenen Nachhaltigkeitsaspekte einen sachlichen Bezug zum Gegenstand des öffentlichen Auftrages aufweisen müssen. Die Vorgaben können sich auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen an den Leistungsgegenstand oder auf die Rahmen – und Beschäftigungsbedingungen für die Beschäftigten des Auftragnehmers erstrecken.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann ausnahmsweise von der vertraglichen Umsetzung einer ergänzenden Ausführungsbedingung absehen, sofern der Bieter nachweist, dass

1. es ihm aus objektiv belegbaren Gründen unmöglich ist, Nachhaltigkeitsaspekte beim konkreten öffentlichen Auftrag zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen umzusetzen,
2. die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Beschäftigten im Verhältnis zum Ge-

samtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar ist, oder

3. er bereits alle in § 17 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Unternehmen umgesetzt hat.

Die Gründe für diese Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers sind zu dokumentieren.

§ 4

Verpflichtungserklärungen und Präqualifikation

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, welche Verpflichtungserklärungen die Bieter gemäß der Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 17, 18 und 19 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen abzugeben haben. Die Verpflichtungserklärungen müssen inhaltlich mindestens den dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Musterformularvordrucken entsprechen. Alle Verpflichtungserklärungen zu § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (vergleiche Anlage 1) sind entsprechend § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen erst ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 20 000 Euro abzugeben.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen die vom Bieter abgegebenen Verpflichtungs- und Eigenerklärungen akzeptieren, es sei denn, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen ausnahmsweise einen Nachweis verlangt.

(3) Ein Angebot ist gemäß §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen oder § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter

1. eine abzugebende Verpflichtungserklärung, einen Nachweis oder ein vorzulegendes Zertifikat nicht bei Angebotsabgabe oder auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, kalendermäßig zu bestimmenden Frist vorlegt oder
2. seiner Aufklärungspflicht auf Nachfrage des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich der abgegebenen Verpflichtungserklärungen nicht nachkommt.

(4) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll der öffentliche Auftraggeber im Vergabeverfahren auf die gesonderte Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Bieters zu den Tariftreue- und Mindestlohnstandards gemäß § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Absätze 1 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verzichten, soweit dieser sie gemäß § 6 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Wege der Präqualifizierung als freiwillige Erklärung erbracht hat. Für die Pflicht des Bieters zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer muss dem öffentlichen Auftraggeber nach Zuschlag bei der Durchführung des öffentlichen Auftrages für die von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen keine Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnstandards nach § 4 Absatz 1 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorlegen, sofern er sich bei Auftragserteilung verpflichtet hat, nur Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften einzusetzen, die

1. entsprechende Verpflichtungserklärungen gemäß § 9 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen abgegeben haben oder
2. ihrerseits den Nachweis zur Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnstandards gemäß § 4 Absätze 1 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch eine freiwillige Erklärung im Wege der Präqualifizierung nach § 6 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen erbracht haben.

§ 5

Einbeziehung von Unternehmen in den Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen², die nicht zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 2 Vergabeverordnung³ verpflichtet sind, haben bei der Vergabe von Aufträgen gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen neben den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen die haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend § 3 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet nicht zur Anwendung des Unterschwellenverfahrensrechts nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Abschnitt 1,⁴ der Abschnitte 2 und 3⁵ oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Teil 2

Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

§ 6

Festlegung des Leistungsgegenstandes und Begriffe

(1) Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sind gemäß § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei allen Beschaffungsvorgängen auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zu berücksichtigen.⁶ Hinsichtlich der Anforderungen an

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850) in der jeweils geltenden Fassung

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009, S. 3549), geändert durch Berichtigung vom 19. Juli 2010 (BAnz. AT vom 13. Juli 2012 B3)

⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011, S.4270), geändert durch Berichtigung vom 24. April 2012 (BAnz AT 07. Mai 2012 B1)

⁶ Der Umfang der Verpflichtung zur Berücksichtigung von Aspekten der Energieeffizienz entspricht den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und andere Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 1.) sowie der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsver-

Energieeffizienz bedeutet dies, dass die für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vorgaben der Vergabeverordnung, grundsätzlich auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten sind; Ausnahmen sind entsprechend zu begründen.

(2) Gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 1 beziehungsweise § 6 Absatz 3 Nummer 1 Vergabeverordnung ist bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes einer Dienst-, Liefer- oder Bauleistung bei Beschaffungsvorhaben oberhalb der EU-Schwellenwerte das „höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“ zugrunde zu legen.

(3) Die Vorgabe des „höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ bedeutet, dass bei der Auswahl des Leistungsgegenstandes die „höchste auf dem Markt verfügbare Energieeffizienz“ anzusetzen ist, das heißt die mit dem niedrigsten auf dem Markt verfügbaren Energieverbrauch im Verhältnis zur Leistung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Ist die Vorgabe des „höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ und der höchsten Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieeffizienzzeichnungsverordnung ausnahmsweise nicht zu erfüllen, ist dies besonders zu begründen. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, die höchstmöglichen Anforderungen zu stellen.

(4) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen („Energieverbrauchsrelevante Produkte“) Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, sind die Vorgaben des § 4 Absatz 4 der Vergabeverordnung zu beachten. Wenn die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist, sind die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Vergabeverordnung zu beachten.

ordnung - EnVKV) vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), geändert durch Artikel 2 Nummer 2 bis 12 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070). Gleiches gilt für die verbindlichen Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. L 120 vom 15. Mai 2009, S. 5) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (ABl. L 39 vom 13. Februar 2008, S. 1).

(5) Von einem „energieverbrauchsrelevanten Produkt“⁷ gemäß Absatz 4 ist dann auszugehen, wenn ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und der in der Europäischen Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ bestimmt sind, als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können.

(6) Bei „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ beziehen sich die Anforderungen des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz entsprechend den Vorgaben des § 4 Absatz 4 bis 6 b Vergabeverordnung sowie des § 6 Absatz 3 bis 6 Vergabeverordnung nur darauf, ob sie unmittelbar selbst Energie verbrauchen und/oder den Energieverbrauch beeinflussen, das heißt auf Produkte mit Energieeinsparwirkung. Bei der Berücksichtigung der Energieeffizienz ist nicht auf den Herstellungsprozess der Produkte, sondern allein auf die Energieeffizienz beim Ver- oder Gebrauch abzustellen.

(7) Die Beauftragung von Beförderungsleistungen mit Straßenfahrzeugen richtet sich nach den Vorgaben des § 4 Absatz 4 bis 6 b Vergabeverordnung. Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist § 4 Absatz 7 bis 10 Vergabeverordnung beziehungsweise § 7 Absatz 5 Sektorenverordnung⁸ zu beachten.

§ 7

Berücksichtigung des Lebenszykluskostenprinzips

(1) Gemäß § 17 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sind neben den Anschaffungskosten bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots auch die Betriebs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn sich die Angebote bei den Folgekosten auffällig unterscheiden. Betriebskosten sind insbesondere Energiekosten, Betriebsmittel sowie Unterhalts- und Wartungskosten. § 6 Absatz 4 Vergabeverordnung gilt entsprechend.

(2) Der öffentliche Auftraggeber entscheidet, in welchem Umfang im Rahmen der jeweiligen Beschaffung eine Lebenszykluskostenanalyse durchgeführt werden soll

⁷ So die Legaldefinition in Artikel 2 Buchstabe A RL 2010/30/EU.

und gibt dies im Rahmen der Leistungsbeschreibung vor; die Entscheidung ist unter Würdigung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem administrativem Aufwand und den zu erwartenden Vorteilen für die Wirtschaftlichkeit, den Umweltschutz und die Energieeffizienz zu treffen.

(3) Bewertet der öffentliche Auftraggeber die Kosten nach dem Lebenszykluskostenansatz, ist in den Ausschreibungsunterlagen die für die Berechnung der Lebenszykluskosten verwendete Methode anzugeben. Diese muss auf der Grundlage von objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen. Die verwendete Methode muss für alle interessierten Unternehmen zugänglich sein. Sofern der öffentliche Auftraggeber eine individualisierte Lebenszykluskostenanalyse zugrunde legt, hat er die entsprechenden Prüfparameter anzugeben; Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Soweit ein Gerät im Verlauf des Lebenszyklus in verschiedenen Betriebsarten genutzt wird, kann zur Ermittlung der minimierten Lebenszykluskosten in geeigneten Fällen entsprechend § 17 Absatz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen der Energieverbrauch eines Gerätes (zum Beispiel Heiz-, Kühl-, Klimaanlage, PC) im Nutzungsmix ermittelt werden, indem der Energieverbrauch in der betreffenden Betriebsart mit dem Anteil der Betriebsart am Nutzungsmix multipliziert wird.

§ 8

Prüfung einer nachhaltigen Systemlösung im Rahmen der Bedarfsanalyse

Die Prüfung einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung gemäß § 17 Absatz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen umfasst im Rahmen der dem Vergabeverfahren vorgelagerten Bedarfsanalyse die Prüfung von verschiedenen Beschaffungsalternativen zur Erreichung der Bedarfsdeckung beim öffentlichen Auftraggeber.

⁸ vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung

§ 9

Wertungskriterien und Angebotswertung

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zuschlagskriterien erteilt. Gemäß § 4 Absatz 6 b beziehungsweise § 6 Absatz 6 Vergabeverordnung sind die Vorgaben der Energieeffizienz bei der Wertung „angemessen“ zu berücksichtigen. Gemäß § 17 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sollten diese Vorgaben grundsätzlich auch bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte berücksichtigt werden.

(2) Die Anforderungen im Hinblick auf eine „angemessene“ Berücksichtigung der Energieeffizienz gemäß § 4 Absatz 6b beziehungsweise § 6 Absatz 6 Vergabeverordnung sind vom öffentlichen Auftraggeber im Einzelfall im Hinblick auf den konkreten Beschaffungsgegenstand sowie die weiteren Zuschlagskriterien zu bestimmen. Entscheidend für die Festlegung, ob eine „angemessene“ Berücksichtigung der Energieeffizienz erfolgt, ist auch die Bedeutung des Energieverbrauchs im Vergleich zu den anderen Betriebskosten. Sofern keine strengen Mindestvorgaben für die Energieeffizienz im Rahmen der Leistungsbeschreibung festgelegt wurden, muss der Energieverbrauch insoweit umso höher in der Angebotswertung gewichtet werden. Der öffentliche Auftraggeber hat den Bietern Gelegenheit zu geben, Mehrqualitäten anzubieten, die zu einer besonderen Umweltfreundlichkeit und Energieeffizienz der angebotenen Leistungen führen. Sind die Bieter auf Grund der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung bereits verpflichtet, einen bestimmten Grenzwert für den Schadstoffausstoß zu berücksichtigen, so kann dieser Schadstoffausstoß bzw. dessen Vermeidung bei der Wertung nur im Hinblick auf eine „Übererfüllung“ der Vorgaben gewertet werden. Im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung gilt dies nur dann, wenn nicht bereits in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen zu den Umwelt- und Verbrauchszahlen festgelegt wurden.

(3) Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen gemäß § 4 Absatz 7 Vergabeverordnung beziehungsweise § 7 Absatz 5 Sektorenverordnung grundsätzlich ein Auswahlermessen bei der Festlegung der Mindestanforderungen zum Energieverbrauch und zu den Umweltauswirkungen in der Leis-

tungsbeschreibung gemäß § 8 VOL/A-EG zu. Eine „angemessene“ Berücksichtigung von Umwelt- und Verbrauchsangaben gemäß § 4 Absatz 8 Vergabeverordnung in Verbindung mit § 19 VOL/A-EG wird beispielsweise dann nicht erreicht, wenn sämtliche Fahrzeuge der nachgefragten Kategorie diese erfüllen.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Wertung hinsichtlich der Berechnung der Lebensdauer von Straßenverkehrsfahrzeugen sowohl eine klassische Punktebewertung als auch eine finanzielle Bewertung vornehmen. Hierbei ist die Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenverkehrsfahrzeugen anfallenden Betriebskosten der Berechnung entsprechend der Anlage 3 zur Vergabeverordnung beziehungsweise Anhang 5 zur Sektorenverordnung zugrunde zu legen. Diese legen zur Berechnung der Energieverbrauchskosten, der Kohlendioxidemissionen sowie der Schadstoffemissionen bestimmte Emissionskosten pro Gramm fest.

§ 10

Nebenangebote

(1) Bei umweltbedeutsamen Beschaffungsvorhaben haben die öffentlichen Auftraggeber in der Regel Nebenangebote zu besonders umweltfreundlichen oder energieeffizienten Varianten zuzulassen; dabei sind bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand festzulegen.

(2) Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Beschaffung von Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Zulassung von Nebenangeboten keine Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand festlegen. In diesem Fall ist in den Vergabeunterlagen vorzugeben, dass Ausführungsvarianten in Nebenangeboten eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und alle Leistungen umfassen müssen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Bei nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelten Leistungsanforderungen sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

§ 11

Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen

(1) Bei Bauvergaben kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Bedarfsanalyse in Erfüllung der sich aus § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtungen Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ökologischer und gesundheitsrelevanter Anforderungen an Bauwerk und Materialien in der Planung festlegen und entsprechend der Vorgaben dieses Abschnitts für jede Phase des Vergabeverfahrens vorgeben.

(2) In Erfüllung der Vorgaben des § 17 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen können sich Nachhaltigkeitsaspekte bei Dienstleistungen insbesondere auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe beziehen. Bei Bauaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber Aspekte des nachhaltigen Bauens in die Bauplanungsphase einbeziehen. Hierbei sollen nach den Vorgaben des § 2 des Landesabfallgesetzes⁹ nicht nur Primärrohstoffe, sondern auch aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse berücksichtigt werden, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Recyclingbaustoffe und der Baustoff Holz sind – ihren technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

(3) Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Ausschreibung kann die ökologische, gesundheitsrelevante, funktionale und technische Gebäudequalität erhöhen. Hierbei sind entsprechende Anforderungen zu formulieren, die sich auf die Umweltverträglichkeit der Baustoffe beziehen. In der Leistungsbeschreibung können gewerkespezifische Vorgaben hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbaufähigkeit, Reinigungsfreundlichkeit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit von Bauprodukten unter Berücksichtigung der Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase erstellt werden. Entsprechend der Relevanz der ausgeschriebenen Leistungspositionen kann zum Beispiel die Reinigungsfreundlichkeit unter dem Aspekt der zu reinigenden Flächen, jedoch nicht bezogen auf sämtliche Bauteile des Bauwerks, gewichtet werden. Im Rahmen der Gewichtung der Wertungskriterien kann eine Rangfolge ökologischer und gesundheitsrelevanter Kriterien bei gleichen

⁹ vom 21. Juni 1988 (GV. NRW.S.250) in der jeweils geltenden Fassung

technisch-funktionalen Anforderungen vorgegeben und diesen ein entsprechend hoher Rang eingeräumt werden.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für den Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Außenanlagen oder ein gleichwertiges System zur Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte des § 17 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bei Bauvergaben vorgeben.

§ 12

Sonderregeln für Recycling-, Papier- und Holzprodukte sowie Entsorgungsdienstleistungen

(1) In Vergabeverfahren soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 2 des Landesabfallgesetzes ist zu beachten.

(2) Entsprechend der Vorgaben des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 17 Absätze 1 und 4 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen soll grundsätzlich nur Papier und Karton mit einem Altpapieranteil von 100 Prozent beschafft werden. Ausnahmen im Sinne von § 2 des Landesabfallgesetzes, zum Beispiel für Papier, welches einen repräsentativen Charakter hat, sind entsprechend zu begründen.

(3) Das in Holzprodukten (einschließlich Papier und Karton) verarbeitete Rohholz muss nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), des FSC (Forest Stewardship Council) oder durch gleichwertige Siegel, Zertifikate oder Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, zu erbringen, die den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechen.

(4) Bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen sind die abfallrechtlichen Grundsätze der Autarkie und Nähe entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 3

Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Vergabeverfahren

§ 13

Allgemeine Regelungen zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung können soziale Kriterien, soweit sie leistungsbezogen sind, immer dann berücksichtigt werden, wenn die zu beauftragende Leistung dazu dienen soll, die Bedürfnisse bestimmter sozialer Gruppen zu decken. Dies betrifft nutzerbezogene Elemente wie die kind- oder behindertengerechte Ausgestaltung der zu beauftragenden Leistung. Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen genutzt werden soll, sind die entsprechenden technischen Spezifikationen so zu erstellen, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Verwendungsarten ("Design for all") hinreichend berücksichtigt werden. Ausnahmen hiervon sind besonders zu begründen.

(2) Öffentliche Auftraggeber können soziale Aspekte im Rahmen des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots einbeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Derartige Aspekte dürfen sich ausschließlich auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Be-

hinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigten in ihrer Arbeitsumgebung haben.

(3) Soziale Kriterien können sich als ergänzende Ausführungsbestimmung insbesondere auf die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen beziehen, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet. Für den Zeitraum der Auftragsausführung können Anforderungen bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder sonst von Armut besonders betroffener Bevölkerungsgruppen oder der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für diese Bevölkerungsgruppen und Jugendliche gestellt werden; ferner kann auch die Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen gefordert werden als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

§ 14

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Zur Vermeidung der Beschaffung von Waren, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, ist im Rahmen ergänzender Ausführungsbedingungen als zusätzliche Anforderung, eine Verpflichtung der Bieter aufzunehmen, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt für alle mit der konkreten Leistung im Zusammenhang stehenden Leistungselemente. Bei Angebotsabgabe ist von allen Bietern eine Verpflichtungserklärung entsprechend des als Anlage 4 der Rechtsverordnung beigefügten Musterformularvordrucks zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu fordern. Die Verpflichtungserklärung erfasst sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-) Waren und stellt insoweit den rechtlichen Mindeststandard dar.

(2) Bei bestimmten Warengruppen, die in Absatz 4 aufgeführt werden (sogenannte sensible Produkte), ist die Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen dann zu befürchten, sofern diese in einem der Länder, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Ange-

botsabgabe geltenden und von der OECD herausgegebenen Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer (DAC-Liste der „Entwicklungsländer und –gebiete“¹⁰) aufgeführt sind, gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Artikel 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹¹, festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen. Der Bieter hat zu prüfen, und im Rahmen des als Anlage 4 dieser Rechtsverordnung beigefügten Musterformularvordrucks zu erklären, ob die Ware, die angeschafft oder im Rahmen einer Dienst- oder Bauleistung verwandt wird, den Warengruppen nach Absatz 4 zuzurechnen ist und aus einem der Entwicklungs- und Schwellenländer entsprechend der DAC-Liste stammt. Sofern dies nicht der Fall ist, hat dieser insoweit keine weitergehenden Erklärungen abzugeben. Gleiches gilt, sofern zwar ein sensibles Produkt angeschafft oder im Rahmen einer Dienst- oder Bauleistung verwandt wird, dieses aber nicht aus einem der Entwicklungs- und Schwellenländer entsprechend der DAC-Liste stammt. Sofern jedoch sensible Produkte angeschafft oder im Rahmen der Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung verwandt werden und diese gemäß Artikel 24 Zollkodex aus einem Herkunftsland stammen, das als Entwicklungs- oder Schwellenland entsprechend der DAC-Liste gilt, hat der Bieter entsprechend der Vorgaben des § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen oder zu erklären, dass die Produkte nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusage nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

(3) Der Bieter muss keine Verpflichtungserklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen abgeben, wenn bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nur Waren vom Bieter angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind.

(4) Als sensible Produkte gelten:

1. Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe, Textilwaren,

¹⁰ Vergleiche Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Länderliste für die Berichtsjahre 2011 bis 2013 (<http://www.oecd.org/dac/aidstatistics>); vergleiche auch (http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2011_2013.pdf).

¹¹ (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1)

2. Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
3. landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- und Tomatensaft, Pflanzen),
4. Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
5. Holz,
6. Lederwaren, Gerbprodukte,
7. Natursteine,
8. Spielwaren,
9. Sportartikel (Bekleidung, Geräte),
10. Teppiche und
11. Informations- oder Kommunikationstechnologie (Hardware).

(5) Der Nachweis gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen kann erbracht werden durch

1. den Verweis auf ein Siegel oder Zertifikat oder einen anderen vergleichbaren Nachweis gemäß § 2 Absatz 3, dass die Produkte ohne Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, oder
2. eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er sich vergewissert hat, dass die Produkte ohne Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, oder
3. eine verbindliche Erklärung des Bieters im Rahmen der als Anlage 4 beigefügten Verpflichtungserklärung, dass er für sein Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 Handelsgesetzbuch¹² wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind; dies kann die Vorgabe einer besonderen Vertragsbedingung entsprechend der als Anlage 5 beigefügten Regelung gegenüber Nachunternehmern beinhalten.

§ 18 Absatz 2 Satz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt. Die in Anlage 5 enthaltene Vorgabe der besonderen Vertragsbedin-

¹² in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. IS.3044) geändert worden ist

gung stellt insoweit den rechtlichen Mindeststandard dar. Die in dem als Anlage 4 beigefügten Formularvordruck enthaltene Vorgabe gemäß der Nummern 2 und 3 ist für die in Artikel 24 Zollkodex festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen.

(6) Sofern eines oder mehrere der in Absatz 4 aufgelisteten Produkte angeschafft, oder bei der Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung verwendet wird oder werden, welches bzw. welche jedoch nicht in einem der Länder gewonnen oder hergestellt wurden, die in der von der OECD herausgegebenen Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer (DAC-Liste der „Entwicklungsländer und –gebiete“¹³) aufgeführt sind, kann der Nachweis durch eine verbindliche Erklärung des Bieters gemäß Absatz 5 Nummer 3 erbracht werden. Absatz 5 Satz 4 gilt dann entsprechend.

(7) Im Rahmen der Eignungsprüfung sind Bieter als ungeeignet auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit nach § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beziehungsweise gemäß § 2 Absatz 1 VOL/A oder § 2 Absatz 1 VOB/A in Frage stellt. Dies trifft auch auf solche Bieter zu, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte anbieten oder verwenden, von denen ihnen bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist, dass sie unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

(8) Hat der Auftragnehmer nachweislich ILO-Kernarbeitsnormen schuldhaft verletzt, soll er gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden.

¹³ Vergleiche Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Länderliste für die Berichtsjahre 2011 bis 2013 (<http://www.oecd.org/dac/aidstatistics>); vergleiche auch (http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2011_2013.pdf);

§ 15

Besondere Regelungen zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten

(1) „Fairer Handel“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen liegt dann vor, wenn insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden¹⁴:

1. Produktionsbedingungen, die den acht ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,
2. ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten und
4. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

(2) Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechtes kann der öffentliche Auftraggeber festlegen, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei müssen bei der Festlegung der Produkteigenschaften einschließlich der Umwelteigenschaften die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachtet werden.

(3) Der öffentliche Auftraggeber darf bei der Vergabe seines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter berücksichtigen, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte. Verlangt der öffentliche Auftraggeber von den Bietern Informationen und Nachweise zur Nachhaltigkeit ihrer Produkte und ihrer Geschäftspolitik, so muss diese Anforderung einen hinreichenden Bezug zum Auftragsgegenstand haben und konkret abgefasst sein.

(4) Sofern ein Gütezeichen Auskunft darüber gibt, ob die zu liefernden Waren fair gehandelt wurden, definiert es zwar keine Produkteigenschaft im engeren Sinne, wie

¹⁴ Siehe hierzu zum Beispiel Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 5. Mai 2009, KOM(2009), 215 endgültig, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte, Seite 6f.; in dieser Mitteilung wird der Begriff „Fairer Handel“ gemäß den Standards verwendet, die von den Fair-Trade-Organisationen, die der ISEAL Alliance¹⁴ angehören, erstellt wurden.

dies im Rahmen von technischen Spezifikationen gemäß § 7 VOB/A bzw. § 7 VOB/A-EG, § 8 Absatz 2 VOL/A-EG und § 6 Absatz 2 VOF vorgegeben ist. Im Rahmen der Bedingungen für die Auftragsausführung kann das Einkaufsverhalten des Bieters jedoch Berücksichtigung finden. Der öffentliche Auftraggeber, der entsprechend der Leistungsbeschreibung auf sozial verantwortliches Handeln Wert legt, kann bei der Ermittlung des Preis-Leistungsverhältnisses berücksichtigen, ob die zu liefernde Ware von ihrem Erzeuger zu fairen Bedingungen bezogen wurde.

Teil 4

Berücksichtigung von Aspekten der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 16

Grundsätze der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Öffentliche Auftraggeber sollen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei Erreichen der Auftragschwellen sowie der Beschäftigtenzahl gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der öffentlichen Beschaffung von den Bietern über ergänzende vertragliche Ausführungsbedingungen die Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlangen.

§ 17

Maßnahmenkatalog

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne des § 19 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sind:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,

2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
11. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
12. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
13. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
14. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
15. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

§ 18

Staffelung der Maßnahmen nach Unternehmensgröße

(1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der in § 17 genannten Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

(2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der in § 17 genannten Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

(3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der in § 17 genannten Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

§ 19

Verpflichtungserklärung

(1) Die Bieter sind verpflichtet, bei Angebotsabgabe in einer Verpflichtungserklärung entsprechend § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu erklären, welche und wie viele Maßnahmen sie aus dem Maßnahmenkatalog nach § 17 für den Fall der Beauftragung während der Durchführung des öffentlichen Auftrages umsetzen werden. Die Verpflichtungserklärung des Bieters muss mindestens die jeweils in den dieser Rechtsverordnung beigefügten Mustererklärungen enthaltenen Inhalte vorgeben.

(2) Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gemäß § 17 verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 17, zu deren Umsetzung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.

§ 20

Dokumentation

(1) Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

(2) Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,

2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

(3) Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. durchgeführten Maßnahmen im Sinne des § 19 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

§ 21

Weitere vertragliche Verpflichtung

Aufträge über Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind an Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten nur unter der weiteren Vertragsbedingung zu vergeben, dass der Auftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle, die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form, insbesondere auch hinsichtlich der im Rahmen von anderen öffentlichen Aufträgen übernommenen und umgesetzten Maßnahmen, nachzuweisen hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dieser Verordnung und nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 15 bis 26) werden die Verfahrensanforderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz, sozialer Kriterien und Aspekten der Frauenförderung sowie der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Nachhaltigkeitsaspekte) konkretisiert. In Teilen finden sich in der Rechtsverordnung darüber hinaus auch allgemeine Erläuterungen. Sie sind klarstellender Natur und behandeln themenübergreifende Fragestellungen, die notwendigerweise einer Klärung zugeführt werden müssen, um das Grundkonzept des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen praxisgerecht umsetzen zu können. Im Übrigen zielt diese Rechtsverordnung darauf ab, durch Klarstellung der Intentionen des Gesetzes und Erläuterungen der rechtlichen Vorgaben die rechtssichere Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis zu vereinfachen.

B. Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 konkretisiert den Regelungsgehalt und die Regelungsgrenzen der Rechtsverordnung. Im Absatz 1 wird entsprechend der in der Verordnungsermächtigung gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Regelungsinhalte eine Legaldefinition für Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der Rechtsverordnung formuliert, für die die inhaltlichen Konkretisierungen gelten sollen. Nach § 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sind Nachhaltigkeitsaspekte gleichzeitig neben dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Beschaffungsentscheidung trifft der öffentliche Auftraggeber unter Beachtung der haushaltrechtlichen Vorschriften entsprechend § 3 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend dazu werden in den Absätzen 2 und 3 unter Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit Grenzen des Anwendungsbereichs definiert und für die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen als Maßstab für das Verwaltungshandeln gesetzt. Im Absatz 2 wird klargestellt, dass sog. Bagatellbeschaffungen, die durch Rückgriff auf die Bagatellgrenze von 500 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen des sog. Direktkaufs gemäß § 3 Absatz 6 VOL/A außerhalb von Vergabeverfahren nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen getätigt werden können. Da das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen Regelungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren formuliert, sind die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen auf sog. Bagatellbeschaffungen nicht anwendbar. Unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze kommt man ferner entsprechend Absatz 3 insoweit zu Einschränkungen im Anwendungsbereich, als bei der Durchführung von Dienst- und Bauleistungen die Vorgaben des Gesetzes nur dann zwingend zu beachten sind, als sie wesentliche Voraussetzung oder wesentlicher Bestandteil für die Durchführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Dies gilt insbesondere bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und sofern sich aus weiteren spezialgesetzlichen Regelungen außerhalb des Vergaberechts keine anderen oder weitergehenden Vorgaben ergeben. Leistungen werden dann als „unwesentlich“ betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten. Diese Höhe der prozentualen Festlegung orientiert sich an der Definition der Wesentlichkeit der Europäischen Kommission beim Umsatzkriterium im Rahmen sogenannter Inhouse-Vergaben.

Zu § 2 (Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren)

Der Verordnungstext im § 2 regelt grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang von Nachhaltigkeitsaspekten in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens, um eine möglichst rechtssichere Berücksichtigung der sog. strategischen Zielsetzungen zu ermöglichen. Insbesondere wird im Absatz 1 klargestellt, dass nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen keine Verpflichtung besteht, Nachhaltigkeitsaspekte zwingend kumulativ in allen Phasen eines Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Das dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelegte sogenannte Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers soll und darf nicht eingeschränkt werden. Unter einer allgemeinen verfassungsrechtlichen

Güterabwägung hat der Gesetzgeber entschieden, dass Gründe des Allgemeinwohls es rechtfertigen, bei der öffentlichen Beschaffung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vorzugeben. § 2 betont jedoch ausdrücklich, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich autonom in seiner Entscheidung über Art und Umfang der Berücksichtigung der gestellten Nachhaltigkeitsanforderungen ist und auch frei darüber entscheiden kann, auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens und in welchem Umfang er diese berücksichtigt. Im Hinblick auf das unionsrechtliche Prinzip der Transparenz stellt § 2 Absatz 1 jedoch gleichsam klar, dass der öffentliche Auftraggeber seine Anforderungen erst nach einer umfassenden Bedarfsanalyse formulieren sollte. Diese Bedarfsanalyse ist an der zu erledigenden Verwaltungsaufgabe und dem haushalterischen Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten und im Nachgang hinreichend zu dokumentieren. Aus der Dokumentation sollen die wesentlichen Gründe für seine bei der Bedarfsanalyse getroffenen Ermessensentscheidungen ersichtlich werden.

In den Absätzen 2 bis 4 wird klargestellt, wie in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens Nachhaltigkeitsaspekte auf rechtlich zulässige Weise in den Vergabevorgang eingebracht werden können.

Die Regelungen zu Siegeln und Zertifikaten orientieren sich dabei an der geltenden EuGH-Rechtssprechung. Sollten sich die europarechtlichen Vorgaben für Siegel und Zertifikate im Zuge einer Novelle des EU-Vergaberechts ändern, wird eine Anpassung dieser Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 3 (Ergänzende Bedingungen für die Ausführung des Auftrages)

§ 3 enthält allgemeine Hinweise zum Umgang mit ergänzenden Bedingungen für die Ausführung des Auftrages und rekurriert dabei im Wesentlichen auf diejenigen Voraussetzungen, deren Einhaltung nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-31/87-Beentjes, Slg. 1988, 4635; Rs. C-225/98-Nord-pas-de-Calais, Slg. 2000, I-7471, Rs. C-513/99-Concordia Bus Finland, Slg. 2002, I-7213 und Rs. C-448/01-Wienstrom, Slg. 2003, I-14527) auch für die Zulässigkeit ergänzender Ausführungsbestimmungen unerlässlich sind. Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu, der verlangt, dass ergänzende Ausführungsbestimmungen keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen dürfen (§ 3 Absatz 1, Nummer 1) und garantiert, dass alle geeigneten Bieter in der Lage sein müssen, die-

se Bedingungen zu erfüllen. Absatz 1, Nummer 2, betrifft Fälle der objektiven Unmöglichkeit. Damit engt § 3 den Spielraum für Wettbewerbsmanipulationen ein.

Im Absatz 2 werden Anforderungen an den Bezug der ergänzenden Ausführungsbestimmungen zum Leistungs- bzw. Auftragsgegenstand formuliert.

Im Absatz 3 werden im Hinblick auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsgrundsatz konkrete Anwendungsfälle festgelegt, wo im Einzelfall durch den öffentlichen Auftraggeber gegenüber dem konkreten Bieter, bei dem die Hintergründe vorliegen, ausnahmsweise von der Vorgabe ergänzender Auftragsausführungsbestimmungen abgesehen werden kann. Diese Entscheidung hat keine Auswirkung auf die Wertung der Angebote; sie ist als Ermessensentscheidung zu dokumentieren. Bei der Entscheidung hat der öffentliche Auftraggeber die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten.

Zu § 4 (Verpflichtungserklärungen und Präqualifikation)

Gemäß der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen hat der öffentlichen Auftraggeber die Bieter zur Beachtung der Vorgaben von Sozialstandards und zur Einhaltung eines vergabespezifischen Mindestlohns nach § 4 Absatz 1 bis 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu verpflichten. Im Bereich der sozialen Kriterien nach § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und gemäß § 19 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Maßnahmen der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind die Bieter ebenfalls durch schriftliche Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten. Hinsichtlich der Tariftreue- und Mindestlohnvorgaben erstreckt sich die Verpflichtung im Gesetz auch auf Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften. Vergleichbare Pflichten bestehen in Bezug auf die umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, so dass der Regelung des § 4 in der Rechtsverordnung zu den Verpflichtungserklärungen eine übergeordnete, klarstellende Bedeutung zukommt.

Im Interesse größtmöglicher Transparenz sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, auf die verlangten Verpflichtungserklärungen bereits bei der Versendung der Vergabeunterlagen und in der Bekanntmachung hinzuweisen. Diese in § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verankerte Regelung wird durch § 4 dieser

Rechtsverordnung noch einmal klargestellt und hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Wirkungen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten konkretisiert.

Die geforderten Verpflichtungserklärungen können – auch bei geringeren Auftragswerten oberhalb der sog. Bagatellgrenze von 500 Euro – nicht durch eine mündliche Erklärung ersetzt werden. Hinsichtlich ihrer Inhalte müssen die Verpflichtungserklärungen den der Rechtsverordnung als Anlagen beigefügten Musterformularvordrucken entsprechen. Diese Musterformularvordrucke formulieren jeweils die unbedingt einzuhaltenden gesetzlichen Mindeststandards, so dass vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebene weitergehende Erklärungen durch die Bieter nicht ausgeschlossen sind. Auch sind öffentliche Auftraggeber nicht daran gehindert, die Musterformulare in eigene Erklärungsvordrucke einzupflegen. Doch muss die Einbindung auf eine Art und Weise erfolgen, dass der Regelungsinhalt und die Regelungstiefe der Musterformulare nicht angetastet werden. Eine Abweichung „nach unten“ stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben der Rechtsverordnung dar.

Der öffentliche Auftraggeber darf grundsätzlich auf den Inhalt der abgegebenen Verpflichtungserklärung vertrauen, sofern er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Inhalt unrichtig ist oder von den Bietern, Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften wider besseres Wissen wahrheitswidrig abgegeben wurde. Gesonderte und weitergehende Prüfpflichten werden für den Auftraggeber durch § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nicht begründet.

§ 4 Absatz 2 macht deutlich, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der einzuhaltenden Verpflichtungen grundsätzlich mit Eigen- oder Verpflichtungserklärungen operiert. Sofern nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ein Nachweis zu fordern ist, wie zum Beispiel bei § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, kann zunächst zur Verfahrenserleichterung und –beschleunigung eine Verpflichtungserklärung durch den Bieter abgegeben werden. In diesem Fall muss der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, dem öffentlichen Auftraggeber bis zur Zuschlagserteilung den erforderlichen Nachweis zuleiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen kann der öffentliche Auftraggeber im Vergabeverfahren gemäß Absatz 4 auf die gesonderte Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Bieters, oder unter bestimmten, in Absatz 5 näher bezeichneten Bedingungen, des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften, zu den Tariftreue- und Mindestlohnstandards gemäß § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-

Westfalen in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen oder § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verzichten, soweit dieser beziehungsweise diese sie gemäß § 6 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Wege der Präqualifizierung als freiwillige Erklärung erbracht hat bzw. haben.

Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen nicht unter den Vorbehalt der Schwellenwerte zu stellen, um einen möglichst hohen Verpflichtungsgrad und eine maximale Durchgriffswirkung zu erzielen. Unter dem Einfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der Gesetzgeber mit der Normenkette aus den §§ 4, 8 und 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen aber ein System errichtet, nach dem die Verpflichtung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen erst ab einem Schwellenwert von 20 000 Euro gilt.

Wie unmittelbar aus § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu schließen ist, ist die nach § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen grundsätzlich unabhängig vom Auftragswert abzugeben. Auch hier kann jedoch entsprechend § 14 Absatz 2 und 3 unter bestimmten im Gesetz festgelegten Bedingungen von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung vollständig abgesehen werden oder diese auf die Aussage beschränkt werden, dass keine Waren für die Durchführung des öffentlichen Auftrags hergestellt oder verwandt werden, die aus den in § 14 Absatz 4 im Hinblick auf einen Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen näher bezeichneten sensiblen Produkten und insoweit relevanten Herkunftsländern stammen. Verpflichtungserklärungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie müssen wiederum erst von Bietern mit mehr als 20 Beschäftigten für Aufträge über Leistungen ab einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50 000 Euro und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 150 000 Euro abgegeben werden.

Zu § 5 (Einbeziehung von kommunalen und öffentlich dominierten Unternehmen in den Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

In § 5 dieser Rechtsverordnung wird der dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zugrundeliegende gesetzgeberische Wille hinsichtlich des Umfangs des Eingriffs bei der Beschaffung von kommunalen oder öffentlich dominierten Unternehmen durch das TVgG – NRW klargestellt. § 5 stellt den personalen und sachlichen Geltungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes klar: Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt für *alle* öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Entsprechend bildet § 5 die Vielfalt potenzieller Beteiligungsformen der öffentlichen Hand ab, ohne eine abschließende Aufzählung zu leisten. Vom Geltungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen werden deshalb unter anderem auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform sowie Zweckverbände erfasst. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers selbst dann gelten, wenn diese Erscheinungsformen entweder – wie bei kommunalen Gesellschaften – gar nicht an das Vergabehaushaltsrecht gebunden sind oder wenn sie durch verwaltungsinterne Ausführungsvorschriften zu den Haushaltsordnungen von der Anwendung der Vergabeordnungen freigestellt sind. Auf diese Weise wird garantiert, dass die öffentliche Hand unabhängig von ihrer Rechtsform ihrer Vorbildfunktion bei der Berücksichtigung von Sozialstandards und Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung gerecht wird.

Eine Einschränkung ergibt sich lediglich dahingehend, dass reine In-House-Vergaben, das heißt Vergaben an eigene Unternehmen mit vollständiger öffentlicher Beteiligung und einer Kontrolle wie über eigene Dienststellen nach Maßgabe der Teckal-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mangels Vorliegens eines öffentlichen Auftrags im Sinne von § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vom Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen erfasst werden.

Neben dem personalen und sachlichen Geltungsbereich stellt § 5 dieser Rechtsverordnung vor allem auch deutlich heraus, dass die grundsätzliche Anwendungspflicht hinsichtlich der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht zur Anwendung der Verfahrensvorschriften der Vergabeordnungen VOL/A und VOB/A verpflichtet. § 3 Abs. 1 S. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen stellt keine indirekte Neuregelung der Verfahrensart dar, da er nicht allein auf die Landeshaushaltsordnung (LHO), sondern auf alle bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen verweist. Zweifelsfrei sind je-

doch unabhängig vom formalen Vergabeverfahrensrecht die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und der Rechtsverordnung zur Berücksichtigung der Tariftreue- und Mindestlohnvorgaben als auch die Vorgabe zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auch bei der Beschaffung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen beziehungsweise bei einem sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen bestimmenden Einkauf durch eine öffentliche dominierte Gesellschaft zu beachten. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei der Angebotsabgabe durch den Bieter eine Verpflichtungserklärung zu den Tariftreue- und Mindestlohnstandards einzufordern und im Vertrag zum Beispiel ein vergabespezifischer Mindestlohn von 8,62 Euro zu vereinbaren ist oder bei der Beschaffung Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz gemäß § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen oder Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berücksichtigen sind. Der öffentliche Auftraggeber ist dann gemäß § 2 Absatz 1 im Rahmen der Bedarfsanalyse gehalten, zu prüfen und zu entscheiden, was er beschaffen möchte und wie er die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der konkreten Beschaffung berücksichtigt.

Zu Abschnitt 2: Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

Zu § 6 (Festlegung des Leistungsgegenstandes und Begriffe)

Ausweislich § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sind bei allen Beschaffungsvorgängen Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu beachten. § 6 Absatz 1 der Rechtsverordnung stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass diese Verpflichtung grundsätzlich auch, vorbehaltlich der Ausnahme im § 1 Absatz 2, unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt.

Im Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der konkreten Festlegung des Leistungsgegenstandes entsprechend der Vorgaben des § 4 Absatz 5 Nummer 1 beziehungsweise § 6 Absatz 3 Nummer 1 Vergabeverordnung bei der Beschaffung oberhalb der EU-Schwellenwerte das „höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“ zu berücksichtigen ist. Diese Vorgabe gilt für öffentliche Auftraggeber in NRW bereits jetzt unabhängig von den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-

Westfalen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sollen diese Vorgaben entsprechend der normativen Vorgaben des § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen grundsätzlich entsprechend berücksichtigt werden. Ausnahmen von dieser Vorgabe sind grundsätzlich möglich. Sofern unterhalb der EU-Schwellenwerte allerdings nicht das „höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“ bei der Beschaffung zugrunde gelegt wird, hat der öffentliche Auftraggeber dies als Ermessensentscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Im § 1 Absatz 1 wird klargestellt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes neben den Vorgaben zur Energieeffizienz entsprechend § 3 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten hat. Dies umfasst die Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; unterhalb der EU-Schwellenwerte kann der öffentliche Auftraggeber auch die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in die Bedarfsanalyse einbeziehen.

Bei Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte wird im Absatz 3 klargestellt, dass in den Fällen, in denen das „höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“ bei der konkreten Beschaffung nicht erreichbar ist, davon abgewichen werden kann. Die Ausnahmeentscheidung ist ebenfalls entsprechend zu begründen. Die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann allerdings auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie beziehungsweise der Energieeffizienzverbrauchskennzeichnungsverordnung oberhalb der EU-Schwellenwerte nicht als Begründung für eine Ausnahmeentscheidung herangezogen werden.

Im Absatz 3 sind die Anforderungen an das „höchste Leistungsniveau“ an Energieeffizienz“ definiert und im Absatz 4 der Anwendungsbereich der Vorschriften der Vergabeverordnung für Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen klargestellt.

§ 6 Absatz 5 erläutert per Definition, was unter „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ gemäß den Vorgaben der Vergabeverordnung zu verstehen ist. Durch diese Definition wird den Anwendern in der Praxis die notwendige Rechtssicherheit auch bei Oberschwellenvergaben vermittelt. § 6 Absatz 6 greift explizit die Vorgaben auf, die die Vergabeverordnung im Oberschwellenbereich hinsichtlich des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz statuiert und präzisiert die allgemeinen Anforderungen der Vergabeverordnung für den Geltungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass sich die Anforderungen an das

höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz nur auf Geräte und technische Ausrüstungen hinsichtlich des Energieverbrauchs beziehen, der Herstellungsprozess der Produkte jedoch unberücksichtigt bleibt. Diese Regelung trägt dem Gedanken der Praxistauglichkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

§ 6 Absatz 7 verdeutlicht die Geltung der normativen Anforderungen im Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend der Vorgaben der Vergabeverordnung beziehungsweise der Sektorenverordnung für die Beauftragung von Beförderungsleistungen mit Straßenfahrzeugen sowie bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen.

Zu § 7 (Berücksichtigung des Lebenszykluskostenprinzips bei der Wertung der Angebote)

§ 17 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen schreibt öffentlichen Auftraggebern die Anwendung des sog. Lebenszykluskostenprinzips vor, wonach eine Berücksichtigung der voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer und der Entsorgungskosten stattzufinden hat. § 7 erläutert die Grundprämissen, die im Zusammenhang mit der Lebenszykluskostenanalyse gelten. In § 7 Absatz 2 wird klargestellt, dass grundsätzlich der öffentliche Auftraggeber entscheidet, in welchem Umfang er eine Lebenszykluskostenanalyse bei der Beschaffung zugrunde legt. In diese Ermessensentscheidung kann er unter Bezug zum allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, dem administrativem Aufwand zur Erstellung und Auswertung eines Lebenszykluskostenmodells im Rahmen der Bieterauswahl, die zu erwartenden Vorteile für die Wirtschaftlichkeit, den Umweltschutz und die Energieeffizienz, gegenüberstellen. Ferner ist die Verfügbarkeit entsprechender Prüfparameter bei der Entscheidung über den Umfang der Lebenszykluskostenanalyse zu berücksichtigen, das heißt wenn für das zu beschaffende Produkt eine Lebenszykluskostenanalyse auf Grund fehlender Prüfparameter nicht oder nur begrenzt möglich ist, genügt der Auftraggeber gleichwohl seinen Pflichten nach § 17 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, solange er diese Umstände unter Beachtung des vergaberechtlichen Transparenzgrundsatzes hinreichend dokumentiert. § 7 Absatz 3 erläutert die allgemeinen unionsrechtlichen Anforderungen bei Anwendung der Lebenszykluskostenanalyse. Auch § 7 Absatz 4 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem die Möglichkeit einer minimierten Lebenszykluskostenanalyse eröffnet wird.

Zu § 8 (Prüfung einer nachhaltigen Systemlösung)

§ 8 konkretisiert den Regelungsinhalt des § 17 Absatz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. Die Regelung setzt bei der dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagerten Bedarfsanalyse an. Im Rahmen der Bedarfsanalyse soll geprüft werden, ob neben den üblichen Beschaffungsoptionen auch eine umweltfreundliche und energieeffiziente Systemlösung zur Erreichung der Bedarfsdeckung beim öffentlichen Auftraggeber führen kann und eine solche Systemlösung ggf. wirtschaftlicher sein kann und zu weniger Umweltbeeinträchtigungen führt. Dabei sollen verschiedenen Beschaffungsalternativen geprüft werden. Zum Beispiel sollte geprüft werden, ob eine Bedarfsdeckung auch durch die Beschaffung von maßgeschneiderten Dienstleistungen statt durch die Beschaffung von Gütern (zum Beispiel durch ein Mobilitätsmanagement über Car-Sharing-Unternehmen statt die Beschaffung von Dienstwagen), durch eine Bündelung von mehreren Beschaffungsgegenständen, durch innovative Verfahren oder Produkte oder durch Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Abfällen erreicht werden kann.

Zu § 9 (Wertungskriterien und Angebotswertung)

In § 9 wird dargelegt, wie die Vorgaben der Vergabeverordnung zur Berücksichtigung des „höchstens Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ beim Leistungsgegenstand im Vergabeverfahren vergaberechtskonform verknüpft werden kann mit der Anforderung des § 4 Absatz 6b beziehungsweise § 6 Absatz 6 Vergabeverordnung, wonach die Vorgaben der Energieeffizienz bei der Wertung darüber hinaus noch „angemessen“ zu berücksichtigen sind. In § 9 Absatz 1 wird ferner klargestellt, dass die Berücksichtigung bei Oberschwellenvergaben zwingend, aber bei Beschaffungsvorhaben unterhalb der EU-Schwellenwerte in besonders zu begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. § 9 Absatz 2 erläutert, wie die Verknüpfung zwischen den Energieeffizienzvorgaben der Vergabeverordnung bei der Leistungsbeschreibung vergaberechtlich mit einer angemessenen Würdigung der Energieeffizienz bei der Wertung verknüpft werden kann. Ergänzt werden diese Hinweise im Absatz 3 für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, wobei im spezifischen Kontext klargestellt wird, dass eine „angemessene“ Berücksichtigung von Umwelt- und Verbrauchsangaben dann nicht erreicht wird, wenn zum Beispiel sämtliche Fahrzeuge der nachgefragten Kategorie die nachgefragte höchste Energieeffizienzklasse erfüllen. § 9 Absatz 4 erläutert Me-

thodikansätze wie bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen die Berechnung der Lebensdauer in die Wertung einbezogen werden kann.

Zu § 10 (Nebenangebote)

§ 10 Absatz 1 fasst die *Traunfeller*-Rechtsprechung des EuGH zu Nebenangeboten im Oberschwellenbereich für umweltbedeutsame Beschaffungsvorhaben komprimiert zusammen und verdeutlicht die Bedeutung des Erfordernisses der Festlegung von umwelt- und energieeffizienzrelevanten Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand. In Abgrenzung dazu stellt § 10 Absatz 2 in Einklang mit der nationalen vergaberechtlichen Rechtsprechung klar, dass diese strengen Regelungen im Unterschwellenbereich nicht gelten. Hier sind allerdings die Grundfreiheiten des Primärrechts sowie die daraus hergeleiteten vergaberechtlichen Maximen des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu beachten, wobei § 10 Absatz 2 diese Grundsätze bei der Zulassung von Nebenangeboten weiter konkretisiert. Um die Innovationsfähigkeit für umweltbedeutsame Beschaffungsvorhaben in der Unterschwellen zu fördern, wird ausdrücklich auf die unionsrechtlich bedingten geringeren Anforderungen, die nicht nur bei Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung gelten, verwiesen.

Zu § 11 (Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen)

Mit § 11 sollen weiterführende Hinweise zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beim Bauen gegeben werden. In der Baubranche herrscht Unsicherheit darüber, wie und in welchem Umfang bzw. auf welcher Verfahrensstufe im Vergabeverfahren Kriterien der Umweltverträglichkeit und der Nachhaltigkeit sinnvoll und auf rechtlich zulässige Weise in ein Bauvorhaben eingebracht werden können. § 11 liefert die notwendigen Hilfestellungen und bricht die abstrakten Rahmenvorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Anwender für den Bereich des umweltverträglichen und nachhaltigen Bauens herunter. Die Rechtsverordnung zeigt im § 11 praktikable Handlungsvarianten auf, ohne dass hierbei verbindliche Verpflichtungen statuiert würden.

Zu § 12 (Sonderregeln für Recycling, Papier- oder Holzprodukte und für Entsorgungsdienstleistungen)

In § 12 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Vorgaben des § 2 des Landesabfallgesetzes im Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. In Absatz 2 wird die Zielsetzung des § 17 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen insoweit konkretisiert als bei der Beschaffung von Papier und Karton grundsätzlich ein Altpapieranteil von 100 Prozent vorgegeben wird. Ausnahmen im Sinne von § 2 Landesabfallgesetz sind entsprechend zu begründen.

Absatz 3 legt fest, dass das in Holzprodukten verarbeitete Rohholz nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen muss. Diesen Nachweis kann der Bieter über Siegel, Zertifikate oder Einzelnachweise erbringen. In diesem Zusammenhang geht der Ordnungsgeber davon aus, dass die Zertifikate des PEFC (Programme for the endorsement of forest Certification Schemes) oder des FSC (Forest Stewardship Council) diese Voraussetzungen erfüllen, ohne dass der Nachweis über diese Zertifikate zwingend wäre. Vergleichbare Zertifikate oder gleichwertige Einzelnachweise sind anzuerkennen, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut - Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft –, vom Bundesamt für Naturschutz oder von einer anderen vergleichbaren Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat - auf Kosten des Bieters durchgeführt.

Hinsichtlich der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen verdeutlicht Absatz 4, dass die abfallrechtlichen Grundsätze der Autarkie und Nähe zu berücksichtigen sind.

Zu Abschnitt 3: Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Vergabeverfahren

Zu § 13 (Allgemeines zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien)

Im § 13 sind zur Hilfestellung für die Praxis allgemeine rechtliche Hinweise zu entnehmen, wie und entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 21 Absatz 4 Nummer 2 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen in den unterschied-

lichen Phasen des Vergabeverfahrens soziale Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt werden können.

§ 18 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, und zwar schwellenwertunabhängig, zur Berücksichtigung sozialer Aspekte, vorbehaltlich der unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 1 Absatz 1 bis 3 geregelten Beschränkungen des Anwendungsbereiches.

§ 13 Absatz 2 der Rechtsverordnung nimmt Bezug auf die allgemeinen, vom EuGH entwickelten Grundsätze für die Zulässigkeit von sog. Sekundärzielen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung und gibt rechtliche Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Integration sozialer Kriterien in einem Vergabeverfahren erfolgen kann. Dabei trägt § 13 dem Umstand Rechnung, dass die Integration sozialer Kriterien sich von anderen vergabefremden Kriterien dahingehend unterscheidet, dass soziale Kriterien nur unter engen Grenzen einen Produktbezug aufweisen und deshalb auf der Ebene der Leistungsbeschreibung schwer zu berücksichtigen sind. Allerdings können soziale Kriterien in geeigneten Fällen als Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Dies stellt § 13 Absatz 2 ausdrücklich klar. Voraussetzung hierfür ist der sachliche Bezug der sozialen Kriterien entsprechend der Vorgaben des § 3 Absatz 5 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zum Auftragsgegenstand. Der Europäische Gerichtshof hat in gefestigter Rechtsprechung (Rs. C-31/87-Beentjes, Slg. 1988, 4635; Rs. C-225/98-Nord-pas-de-Calais, Slg. 2000, I-7471, Rs. C-513/99-Concordia Bus Finland, Slg. 2002, I-7213, Rs. C-448/01-Wienstrom, Slg. 2003, I-14527 und Rs. C- 368/10-Max-Havelaar vom 11.05.2012) das Merkmal des Auftragsbezugs konkretisiert. Ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn Zuschlagskriterien gewählt werden, die sich auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten benachteiligten Personengruppen beziehen.

§ 13 Absatz 3 greift die Rechtsprechung des EuGH für den Kontext ergänzender Ausführungsbedingungen auf und nennt konkrete Möglichkeiten, wie eine Integration sozialer Aspekte innerhalb der Auftragsausführung gelingen kann.

Zu § 14 (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen)

Im Lichte ihrer Vorbildfunktion für ein faires und gerechtes Einkaufen auf dem Markt darf die öffentliche Verwaltung nach § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen Aufträge über Lieferleistungen nur an solche Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beziehungsweise § 6 Absatz 3 VOL/A, § 6 Absatz 3 VOB/A im Rahmen ergänzender Ausführungsbedingungen verpflichten, ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Beachtungsgrad der ILO-Kernarbeitsnormen stark branchenabhängig ist und sich Auffälligkeiten und Verstöße vorwiegend in den Entwicklungs- und Schwellenländern zeigen. Die OECD gibt regelmäßig eine aktualisierte Liste der Länder heraus, die unter diese Kategorie fallen. Ausgehend von dieser Prämisse konkretisiert § 14 Absatz 2 Satz 2 relevante Warengruppen und Herkunftsländer. Insbesondere bei den aufgelisteten sensiblen Produkten im Absatz 4 besteht die konkrete Möglichkeit, dass ein Produkt unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurde, sofern sie in einem der Entwicklungs- oder Schwellenland hergestellt bzw. bearbeitet wurden. Diesen Umstand berücksichtigend, verfolgt die Rechtsverordnung im Hinblick auf die Verpflichtungserklärung ein gestuftes, nach dem Beschaffungsgegenstand und dem Herkunftsland differenzierendes Konzept. Der öffentliche Auftraggeber kann grundsätzlich davon ausgehen, dass Produkte, die angeschafft oder im Rahmen der Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung verwandt werden, nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, es sei denn, es handelt sich um ein sensibles Produkt aus einem entsprechenden Herkunftsland oder er hat unter Berücksichtigung des Haftungsmaßstabes eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 Handelsgesetzbuch Kenntnis von einem konkreten Verstoß eines Lieferanten. Dies löst besondere Prüf- und Nachweispflichten des Bieters beziehungsweise des Auftragnehmers aus. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die entsprechenden Waren gemäß § 18 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Rahmen des öffentlichen Auftrags nicht geliefert werden dürfen. Diese sensiblen Produkte und die relevanten Herkunftsländer können auch der unter www.vergabe.nrw.de zum Download bereitgestellten DAC-Liste entnommen werden. Der Musterformularvordruck enthält unbedingt einzuhaltende gesetzliche Mindest-

standards. Erfüllt der zu beschaffende Gegenstand die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2, muss sich die nach § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen abzugebende Verpflichtungserklärung auf die Angabe beziehen, dass die Auftragsausführung ausschließlich mit Waren erfolgt, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt, gewonnen oder beschafft worden sind (Siehe § 14 Absatz 1). Die zulässigen Nachweise sind im Absatz 5 ausgeführt (Ziffer 1 des als Anlage 4 beigefügten Musterformularvordrucks).

§ 14 Absatz 5 Satz 4 regelt durch die Verweisung auf Satz 1, Nummer 2 und 3, dass es ausreicht, wenn sich der Bieter vergewissert hat, dass im Rahmen des öffentlichen Auftrages keine Waren in den in Absatz 4 genannten Produktgruppen beschafft werden. Die Nachweispflicht richtet sich hinsichtlich der Nachweise nach § 14 Absatz 5 Satz 1, Nummer 2 und 3, maximal auf die in Artikel 24 Zollkodex, das heißt nach dem Zollrecht der EU, verankerte Festlegung des Ursprungs der Ware im Sinne des sog. Herkunftslands in der Verarbeitungsstufe, in dem diese in die Europäische Union eingeführt wird. Diese Regelung soll unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Prüfpflicht des Bieters auf die Ebene beziehen, die er bei Produkten, die nicht in der Europäischen Union produziert wurden, anhand der Lieferunterlagen verlässlich nachvollziehen kann. Dies bedeutet, dass zum Beispiel bei einer Beschaffung von Hardware im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie die Verarbeitungsstufe relevant ist, wie die Ware in die Europäische Union eingeführt wird, das heißt ein Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen durch den Zulieferer eines einzelnen Bauteils stellt zumindest kein Verfahrenshindernis im Vergabeverfahren dar. Sofern der Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen sich auf den Hauptleistungsgegenstand bezieht, auf dem Markt jedoch keine Beschaffungsalternative besteht, muss der öffentliche Auftraggeber eine Ermessensentscheidung treffen. Sofern die Beschaffung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend durchzuführen ist, und das Produkt gemäß Artikel 24 Zollkodex ordnungsgemäß in die Europäische Union eingeführt wurde, kann der öffentliche Auftraggeber die entsprechende Ware beschaffen. Die Gründe für die tatsächliche oder rechtliche Unabweisbarkeit sind dann entsprechend zu dokumentieren.

In Ausgestaltung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes konkretisiert § 14 Absatz 3, wann ausnahmsweise auf eine ILO-Erklärung verzichtet werden kann. Dies betrifft den Fall, dass für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung keine

Waren vom Bieter angeschafft oder nur Waren verwandt wurden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand des Auftrages zuzurechnen und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als „unwesentlich“ betrachtet, wenn sie 20 Prozent des gesamten Leistungsumfanges nicht überschreiten (vergleiche Verordnungsbegründung zum § 1 Absatz 3).

§ 14 Absatz 7 verdeutlicht, dass der Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen den Auftraggeber unabhängig vom Schwellenwert zur Versagung/Verneinung der Eignung des Unternehmens infolge Unzuverlässigkeit bzw. mangelnder Gesetzestreue im Sinne von § 97 Absatz 4 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung beziehungsweise 2 Absatz 1 VOL/A und VOB/A berechtigt.

Schließlich erläutert § 14 Absatz 8 der Rechtsverordnung die Rechtsfolgenseite bei einer Nichtbeachtung der dargestellten Vorgaben zu den Verpflichtungserklärungen. Ein Ausschluss vom konkreten Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren folgt über die Sollvorschrift des § 18 Absatz 3 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nur für den Fall eines wissentlichen oder schuldhaften Verstoßes gegen die sich aus § 18 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf die Einhaltung/Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Zu § 15 Besondere Regelungen zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten

§ 15 Absatz 1 nimmt Bezug auf den in § 18 Absatz 1 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten unbestimmten Rechtsbegriff des „fairen Handels“ und gibt den Anwendern in der Praxis wichtige Hinweise dazu, unter welchen Voraussetzungen fairer Handel vorliegt und wie das Ziel eines fairen Handels auf rechtlich zulässige Weise in den Vergabevorgang eingebracht werden kann.

§ 15 Absatz 2 betont in diesem Zusammenhang den übergeordneten Grundsatz der Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers und weist darauf hin, dass dieser unter Berücksichtigung haushalterischer Prinzipien und Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze auch nur fair gehandelte Produkte beschaffen kann. Grundlegendste aller Voraussetzungen bleibt die Auftragsbezogenheit der aufgestellten Bedingungen, so dass der öffentliche Auftraggeber nicht das allgemeine Ein-

kaufsverhalten der Bieter determinieren kann, sondern lediglich das Verhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte.

Zu § 16 (Grundsätze der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)

§ 19 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verlangt von den Bietern eine schriftliche Verpflichtungserklärung, dass bei der Auftragsausführung Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchgeführt bzw. eingeleitet werden. In § 16 dieser Rechtsverordnung ist vorgesehen, dass die Umsetzung entsprechender Maßnahmen über ergänzende Auftragsbedingungen stattfinden kann.

Zu § 17 (Maßnahmenkatalog)

§ 18 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert die Verpflichtungen aus § 19 Absatz Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und benennt entsprechende Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die geeignet sind, positive Anreize für die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der privaten Wirtschaft zu schaffen.

In § 17 wird den Unternehmen ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen eröffnet, aus denen sie entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und Besonderheiten auswählen können:

- Ein Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Beschäftigten. Eine familienfreundliche Personalpolitik ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die Zufriedenheit und die Unternehmensbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu sichern.
- Berufsbezogene Kontaktpflege zu Elternzeitlern und die betriebliche Unterstützung beim Wiedereinstieg nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung dienen ebenfalls dem Ziel, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Betrieb zu binden und Aufwand und Kosten der Rekrutierung neuer Beschäftigter zu vermeiden.
- Die Analyse der betrieblichen Entgeltstruktur bzw. der Entwicklung der Leistungsvergütung von Männern und Frauen mithilfe anerkannter Verfahren bietet den Be-

trieben die Möglichkeit, ihre Vergütungssysteme objektiv zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

- Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf höherwertige und/oder leitende Positionen vorbereiten, tragen der zunehmenden Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften Rechnung und führen langfristig zu einer ausgewogeneren Beschäftigtenstruktur.
- Spezifische Maßnahmen für Betriebe mit männerdominierter Beschäftigungsstruktur sollen dazu beitragen, Frauen den Zugang zu diesen Betrieben und den dortigen Berufen zu erleichtern, um auch dort zu einer weniger einseitigen Beschäftigungsstruktur zu kommen und dem Fachkräftemangel frühzeitig begegnen zu können.

Zu § 18 (Staffelung der Maßnahmen nach Unternehmensgröße)

Mit § 18 wird von der Verordnungsermächtigung des § 21 Absatz 4 Nummer 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht, in Abhängigkeit zum Auftragsvolumen und zur Unternehmensgröße eine Staffelung der Maßnahmen der Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorzusehen.

Vorgesehen in der Rechtsverordnung ist eine Staffelung nach Unternehmensgröße, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt und mittelständische Betriebe nicht übermäßig belastet. Kleine Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten unterfallen bereits nach § 19 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt bei der Stufenzuordnung ebenso wie bei der Bestimmung des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Orientierung an den Arbeitnehmer-Begriff des § 5 Betriebsverfassungsgesetz¹⁵ unabhängig davon, ob die Beschäftigung in Teil- oder Vollzeit ausgeübt wird.

Zu § 19 (Inhalt der Verpflichtungserklärung)

§ 19 der Rechtsverordnung konkretisiert die Verpflichtung der Unternehmen aus § 19 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 Tariftreue-

¹⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) in der jeweils geltenden Fassung

und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, im Rahmen der Angebotsabgabe eine Verpflichtungserklärung betreffend Maßnahmen der Frauenförderung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit der Beruf und Familie abzugeben.

Sofern es sich um Unternehmen handelt, die zwanzig oder weniger Beschäftigten haben, erschöpft sich die abzugebende Information auf dem Formblatt in dieser Angabe. Sofern es sich um Unternehmen mit mehr als zwanzig Beschäftigten handelt, müssen die Fördermaßnahmen, die umgesetzt werden sollen, aufgeführt werden. Wie viele Maßnahmen angegeben werden müssen, richtet sich nach der Unternehmensgröße.

Die auf dem Formblatt vorgesehenen Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Absatz 3 bzw. 19 Absatz 2 dieser Rechtsverordnung. Ein Unternehmen kann von der Ausnahmeregelung dann Gebrauch machen, wenn er die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen der Frauenförderung oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinreichend dokumentiert und auf Verlangen der Vergabestelle nachweisen kann.

Zu § 20 (Dokumentation)

§ 20 der Rechtsverordnung macht von der Verordnungsermächtigung des § 19 Absatz 4 Nummer 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen Gebrauch und legt fest, in welcher Form die durchgeführten Maßnahmen zwecks Überprüfbarkeit durch die Vergabestellen zu dokumentieren sind. Neben der Dokumentation ist eine Veröffentlichung im Betrieb verpflichtend vorgesehen.

Zu § 21 (Weitere vertragliche Verpflichtungen)

§ 21 regelt die entsprechend der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen erforderliche vertragliche Verpflichtung der Bieter zur Dokumentation der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie entsprechend § 20 dieser Rechtsverordnung.

Zu § 22 (In-Kraft-Treten)

Die Rechtsverordnung tritt im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zum 01. März 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den XX . Januar 2013

Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

gez. Hannelore Kraft

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

gez. Sylvia Lörmann

Der Finanzminister

gez. Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

gez. Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales

gez. Ralf Jäger

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales

gez. Guntram Schneider

Der Justizminister

gez. Thomas Kutschaty

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

gez. Johannes Remmel

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

gez. Michael Groschek

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
gez. Svenja Schulze

Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
gez. Dr. Angelica Schwall-Düren

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
gez. Ute Schäfer

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
gez. Barbara Steffens

Verpflichtungserklärung¹⁶
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - NRW)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

¹⁶ Stand: 30.11.2012

Art der tariflichen Bindung:

.....
.....
.....
.....

Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

.....
.....
.....
.....

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - , Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unsers Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsers Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben

- kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen¹⁷

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

¹⁷ Stand: 30.11.2012

- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem

Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaftige Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOB) für die Vergabe von Bauleistungen¹⁸

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für ihre bzw. seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

¹⁸ Stand: 30.11.2012

- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) ihre bzw. seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser/diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auf-

tragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages.

Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

Verpflichtungserklärung¹⁹ nach § 18 TVgG – NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen²⁰

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards²¹ gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,

Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),

landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),

Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,

Lederwaren, Gerbprodukte,

Natursteine,

Spielwaren,

Sportartikel (Bekleidung und Geräte),

Teppiche oder

Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

Ja, weiter mit I.2

Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

¹⁹ Stand: 30.11.2012

²⁰ Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW.

²¹ Siehe Seite 2

I.2 Erklärung zur Produktherkunft²²

Die unter I.1 genannten Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

Ja, weiter mit II.1.

Nein, weiter mit II.2.

II Nachweisverfahren

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Durch das Siegel, Zertifikat _____ oder
den gleichwertigen Nachweis _____

kann ich/ können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag keine Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den

²² Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen.

ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfanges nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc..
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten:
„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.
10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist

- und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommene letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko²³.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:

- Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
- DAC - Liste der Entwicklungsländer und –gebiete
- FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

²³ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards²⁴ durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

„Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

²⁴ Stand: 30.11.2012

Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie²⁵

Ich erkläre / Wir erklären²⁶:

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG – NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

Ja, weiter mit 2.

Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

2.

2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

über 500 Beschäftigte

(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages umzusetzen, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

über 250 bis 500 Beschäftigte

(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages umzusetzen, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

über 20 bis 250 Beschäftigte

(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages umzusetzen, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,

²⁵ Stand: 30.11.2012

²⁶ Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 19 TVgG - NRW umzusetzen.

explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG – NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.

Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien umgesetzt. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.

Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

Für mich/uns ist die Durchführung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden)

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit²⁷ dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

²⁷ Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergibt sich auch § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG - NRW.